

Soviel den Rechtsschutz der Werke der Kunst anlangt, so schien es in mehrfachem Betrachte zweckmäßiger, auch hiebei die einfache allgemeine Bestimmung des Bundeschlusses beizubehalten, als dem preussischen Gesetze zu folgen, wenn es die Künste einzeln behandelt und wegen jeder besondere zum Theil etwas verwirkelte Vorschriften erteilt. Auch hier wird der §. 1 enthaltene oberste Grundsatz in Verbindung mit den Bestimmungen §§. 15 und 17 hinreichen, Richter und Sachverständige eben so sehr vor zu beschränken als zu weiter Deutung des Rechtsschutzes zu bewahren, den das Gesetz angedeihen lassen will. Der allgemeine Ausdruck „Werke der Kunst,“ bezeichnet schon ohne Exemplification mit hinreichender Bestimmtheit den hier gemeinten Kreis von Kunstschöpfungen. Einzelne Aufführung der verschiedenen Darstellungsmittel, deren sich dabei der Maler, der Zeichner, der Metallograph, der Lithograph, der Bildhauer, der Bildner u. s. w., so wie der Tonsetzer, bedienen, ist weder erschöpfend möglich, noch nothwendig oder nützlich für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes, besonders da unter sich abweichende Vorschriften daran zu knüpfen absichtlich vermieden worden ist. Nur bei der Wahl der nach §. 17 zu befragenden Sachverständigen wird auf die Verschiedenheit der Künste selbst Rücksicht zu nehmen sein.

In einem wesentlichen Punkte ist das preussische Gesetz über den Bundesbeschluß hinausgegangen, wenn es nämlich bei dem Rechtsschutz, den es den Werken der zeichnenden und bildenden Kunst verleiht, die Voraussetzung der mechanischen Vervielfältigung unbeachtet läßt und die einzelnen Nachbildungen in den Kreis seiner Bestimmungen zieht. Diese scheinen aber einem Gesetze im Sinne des Bundeschlusses, der sich ausdrücklich auf den Rechtsschutz gegen Vervielfältigungen auf mechanischem Wege beschränkt, etwas zu fern zu liegen, und Bestimmungen darüber wenigstens zum Theil andern obersten Grundsätzen unterstellt werden zu müssen, auch kaum ein dringendes practisches Bedürfnis zu sein. Jedensfalls würde aber dadurch die Einheitlichkeit und Consequenz dieses Gesetzes gestört werden.

Nur der einzigen eingeschalteten Andeutung schien es zu bedürfen, daß bei der mechanischen Vervielfältigung nichts darauf ankomme, ob derselben, wie es allerdings oft der Fall sein muß und wird, eine Nachbildung des Kunstwerks vorherging, z. B. die Nachzeichnung eines Gemäldes, eine lithographische Nachbildung eines Kupferstiches, die Modellirung eines Werkes der plastischen Kunst und dergleichen. Es mußte daher, um der Anwendung des Gesetzes nicht zu enge Grenzen zu setzen, ausdrücklich angedeutet werden, daß eine solche, der mechanischen Vervielfältigung vorausgegangene künstlerische Nachbildung an sich keinen Grund abgeben könne, die Anwendung des Gesetzes auszuschließen, wenn auch von dem Richter und den Sachverständigen die Art dieser Nachbildung, der Grad von eigener selbstschöpferischer Thätigkeit des Nachbildners dabei, vor Allem aber jederzeit die Frage wird ins Auge gefaßt werden müssen, ob und inwiefern anzunehmen sei, daß dadurch, in Verbindung mit der sodann auf mechanischem Wege erfolgten Vervielfältigung, die Rechte des Urhebers auf Erwerb von seinem Werke der Kunst beeinträchtigt worden seien.

Eine vorsichtige und möglichst sich allgemein haltende Fassung war aber auch besonders nöthig in Hinsicht auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten der Frage: ob und inwiefern bei musikalischen Compositionen ein Nachdruck vorliege. Richter und Sachverständige werden dabei weit leichter auf den Grund oberster leitender Grundsätze, als, ohnehin sehr schwieriger, besonderer Vorschriften, das Richtige zu treffen im Stande sein.

Die Deputation hat hierzu Folgendes bemerkt:

Wendet sich nun die Deputation nach diesen allgemeinen

Betrachtungen zur Begutachtung der einzelnen Bestimmungen des gedachten Gesetzentwurfes, so bietet schon

§. 1 Stoff zu einigen Erinnerungen dar.

Daß die Deputation mit der darin enthaltenen Bestimmung, insonderheit mit dem darin ausgesprochenen obersten Grundsatz einverstanden ist, hat sie bereits oben zu erkennen gegeben. Nun schien es ihr zwar anfangs zweckmäßig, dem Letztern, wie es die unter Nr. 2 aufgeführte Petition in den Sähen unter I. und II. gewünscht hat, eine mehr positive Fassung zu geben. Allein zu geschweigen, daß in der Hauptsache dadurch nicht viel gewonnen sein würde, da auch die negative Fassung mit dem an die Spitze gestellten Hauptprincipe klar und bestimmt genug ist, und die Zweifel, welche nach der zeitherigen Gesetzgebung über die Ausschließlichkeit des Autorrechts obgewaltet haben, theils durch die Worte dieser §.: „sie mögen bereits veröffentlicht sein,“ theils durch die §§. 2, 4 und 15 hinlänglich erledigt werden: so hat die Deputation auch dem von den Herren Regierungscommissarien hervorgehobenen Umstand, daß die Fassung dieser §. im Eingange und also da, wo der oberste Grundsatz aufgestellt wird, dem Bundesgesetze vom 9. November 1837 fast wörtlich nachgebildet ist und diesem Gesetze absichtlich sich anschließen soll, die Beachtung nicht versagen können.

Muß daher die Deputation dieser §. im Allgemeinen ihre Zustimmung erteilen, so schien ihr doch der Schluß des ersten Satzes von den Worten: „wobei rücksichtlich der Kunstwerke“ an, wegen der Worte „an sich“ etwas dunkel zu sein und nur erst durch die Motive die nöthige Klarheit zu gewinnen. Da jedoch die Motive nicht publicirt werden, und es überhaupt wünschenswerth ist, gesetzliche Bestimmungen so zu fassen, daß sie durch sich selbst verständlich sind, so hat man sich mit den Herren Regierungscommissarien, die das angeregte Bedenken gleichfalls nicht ganz unbegründet fanden, dahin vereinigt, daß

1) der erste Satz mit den Worten „nicht vervielfältigt werden“ in Zeile 4 schließen, und

2) der zweite Satz („wobei“ etc.) folgende Fassung erhalten soll:

„dadurch, daß die mechanische Vervielfältigung eines Kunstwerkes durch eine Nachbildung zu ermitteln war, wird die Anwendung dieses Gesetzes darauf nicht ausgeschlossen.“

Diese Abänderung macht es nothwendig, daß dann

3) der vierte (letzte) Abschnitt also gefaßt werde:

„Es ist jedoch auch hierbei, sowie in allen andern Fällen seiner Anwendung, insonderheit auch die Bestimmung §. 15 in Obacht zu nehmen.“

Nächst dem schien es der Deputation zweckmäßig, für diejenige Handlung, welche das vorliegende Gesetz verbietet und für strafbar erklärt, für alle diejenigen mechanischen Vervielfältigungen von literarischen und artistischen Erzeugnissen, welche den §§. 1 und 15 entgegenstehen, einen einzelnen bestimmten Ausdruck sogleich in das Gesetz mit aufzunehmen, damit eines theils der Zweck dieses Letztern desto mehr hervortrete, andern theils aber künftige, nach demselben zu fallende Entscheidungen und insonderheit die in §. 17 erwähnten Sachverständigen ein sicheres Anhalten für ihre Aussprüche gewinnen. Dieser Einzelausdruck für unerlaubte Vervielfältigungen von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist schon längst üblich und braucht daher nicht erst gefunden zu werden, er heißt Nachdruck.

Haben nun auch die Herren Regierungscommissarien gegen diese Erinnerung der Deputation geltend gemacht, daß das Wort „Nachdruck“ in dem Gesetze absichtlich vermieden worden